

neben einem jährlichen Bekleidungsgehalte von je 60 *M.* Unzutreffend ist zunächst die Behauptung in der Petition, daß die Dienergehülfen meist aus Militäranwärtern hervorgegangen seien. Unter den 370 Dienergehülfen befinden sich nur 36 Militäranwärter und von diesen haben nur 9 eine mehr als achtjährige militärische Dienstzeit hinter sich. Die meisten Dienergehülfen haben nur 2 bis 3 Jahre, viele noch kürzere Zeit beim Militär gedient. Sie sind infolge dessen in jungen Jahren nach Entlassung vom Militär als Dienergehülfen angenommen worden und ihr Anfangsgehalt von 1000 *M.* jährlich dürfte für solche Dienste, die keinerlei Vorbildung erfordern, für den Unterhalt eines einzelnen jungen Mannes, sofern er nicht durch vorzeitige Eheschließung seine Bedürfnisse steigert, ausreichend erscheinen.

Höhere Löhne werden von 5 zu 5 Jahren gewährt, so daß nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit ein Jahreslohn von 1400 *M.* erreicht ist. Die Beförderung zum Diener und die damit verbundene Aufrückung in die Gehaltsklassen von 1500 *M.* an hängt einerseits von den in diesen Gehaltsklassen eintretenden Vakanzten ab. Anderntheils aber dürfen hierbei auch dienstliche Rücksichten, Fleiß, Tüchtigkeit und Führung des einzelnen Beamten, nicht außer Betracht bleiben. Insbesondere verdienen diejenigen Dienergehülfen, die als Gerichtsvollziehergehülfen sich bewähren, vorzugsweise Berücksichtigung. Daher kann es kommen, daß sich Dienergehülfen, die diesen erhöhten Ansprüchen nicht genügen, sondern nur zu gewöhnlichem Bestell- und Aufwartedienst verwendet werden können, etwas länger über den durchschnittlichen Zeitraum hinaus in der höchsten Gehaltsklasse der Dienergehülfen von 1400 *M.* befinden. Daß aber viele Dienergehülfen, wie die Petition annimmt, lebenslang in dieser Stellung verbleiben müßten, entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Im Jahre 1892 wurde mit ständischer Genehmigung die Zahl der Diener um 207 vermehrt und auf 440 Stellen erhöht. Diese Zahl ist nicht, wie die Petition sagt, verhältnismäßig gering, sondern sie übersteigt die Zahl der Dienergehülfenstellen um 70 Stellen und auch durch Verschmelzung der Stellen der Gefangenaufseher mit denen der Diener sind die Dienergehülfen nicht geschädigt worden, da ja eben wegen dieser Verschmelzung die Zahl der Dienerstellen vermehrt worden ist.

Wenn schließlich die Petition die Gewährung weiterer Alterszulagen von 200 *M.* von 5 zu 5 Jahren anstrebt, so steht dies in Widerspruch zu den bei der Neuregulirung der Gehalte in der Finanzperiode 1892/93 von den hohen Ständekammern angenommenen Grundsätzen.

Die Dienergehülfen werden auch unter den jetzigen Gehaltsstufen während ihrer Dienstzeit zu einem Einkommen aufsteigen, das ihren Dienstleistungen angemessen ist und ihren Lebensbedürfnissen Rechnung trägt.

Die Deputation hat nach dieser Aussprache des Justizministeriums und beziehentlich nach Anhörung der Petenten selbst nur die Anschauung gewinnen können, daß dieselben allenthalben den wohlwollenden Entschliessungen ihrer Dienstbehörden sich gewärtig halten dürfen und unter Hinweis darauf empfiehlt sie:

**Die beiden Petitionen auf sich beruhen zu lassen.**

Im Uebrigen wird beantragt:

**Kap. 40, nach der Vorlage,**

**die Einnahmen in Höhe von 7 156 000 *M.***

**zu genehmigen,**

**die Ausgaben mit 10 227 550 *M.*, darunter 2200 *M.* transitorisch,**

**zu bewilligen.**